



Landeshauptstadt München, Oberbürgermeister, 80313 München

Eilt	Sofort	Ø
Direktorium - HA II / BA G Süd		
13. OKT. 2014		
AZ:		
ZK	ZwV	R Wv Abl. Vg. Uml.

Dieter Reiter

I. An den Vorsitzenden des
Bezirksausschusses 6 - Sendling
Herrn Markus Lutz
BA-Geschäftsstelle Süd
Meindlstraße 14
81373 München

Datum
10 OKT. 2014

Radweg-Gegenverkehr an der Radlkoferstraße ermöglichen;
Verbreiterung des vorhandenen Radweges durch Anbringen
einer wasserdurchlässigen Pflasterung

Empfehlung Nr. 08-14 / E 01978 der Bürgerversammlung
des Stadtbezirkes 6 - Sendling
am 15.10.2013
Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 00648

Az: D-HA II-BA 0262.2-6-0008

Sehr geehrter Herr Lutz, sehr geehrte Damen und Herren,

der Bezirksausschuss 6 - Sendling hat sich in seiner Sitzung am 07.07.2014 mit der im Betreff
genannten Bürgerversammlungsempfehlung befasst und einen vom Antrag der Referentin
abweichenden Beschluss gefasst.

Der Beschluss des Bezirksausschusses hat, da es sich um eine laufende Angelegenheit der
Verwaltung handelt, lediglich empfehlenden Charakter.

Das Baureferat hat mir den Beschluss des Bezirksausschusses 6 zur Entscheidung vorgelegt
und nach Abstimmung mit dem Kreisverwaltungsreferat Folgendes mitgeteilt:

Die Einrichtung eines Zweirichtungsradweges und die dazu erforderliche bauliche
Ertüchtigung des vorhandenen Radweges wird seitens der Straßenverkehrsbehörde als nicht

Rathaus, Marienplatz 8
80331 München
Telefon: 233-92528
Telefax: 233-25241

mit der Straßenverkehrsordnung vereinbar gesehen. Nach Mitteilung des Kreisverwaltungsreferates ist auf Grund der gesetzlichen Regelungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) sowie der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) die Benutzung von in Fahrtrichtung links angelegten Radwegen in Gegenrichtung (sog. Zweirichtungsradwege) insbesondere innerhalb geschlossener Ortschaften mit besonderen Gefahren verbunden und soll deshalb grundsätzlich nicht angeordnet werden.

Abweichungen sind ausnahmsweise möglich, wenn neben einem (von der allgemeinen Umwegebegründung abweichenden) erhöhten Bedarf auch gleichzeitig die engen gesetzlichen Vorgaben erfüllt sind. Gemäß der Verwaltungsvorschrift zu § 2 der StVO ist die Freigabe des Radverkehrs in Gegenrichtung auf Radwegen u.a. nur zulässig, wenn die lichte Breite des Radweges einschließlich der seitlichen Sicherheitsräume durchgehend in der Regel 2,40 m, mindestens jedoch 2,0 m beträgt. Des Weiteren ist in der VwV-StVO festgelegt, dass nur wenige Kreuzungen, Einmündungen und verkehrsreiche Grundstückseinfahrten zu überqueren sein dürfen sowie am Beginn und Ende eines Zweirichtungsradweges sichere Querungsmöglichkeiten der Fahrbahn zu schaffen sind.

Auf dem gut 200 m langen Teilstück der Radlkoferstraße zwischen Herzog-Ernst-Platz und Lipowskystraße befinden sich jedoch vier Tiefgaragenzufahrten und zwei Hofzufahrten. Da nach den aktuellsten Ergebnissen der Unfallforschung der Radverkehr speziell beim Ein- und Abbiegen besonders stark gefährdet ist und dies eine der häufigsten Unfallursachen darstellt, ist diesem Punkt aus Sicht der Verkehrssicherheit nach Auffassung des Kreisverwaltungsreferates besondere Bedeutung beizumessen. Selbst wenn es baulich möglich wäre, den Radweg in ausreichender Breite herzustellen, ist die Einrichtung eines Zweirichtungsradweges für das Teilstück der Radlkoferstraße auf Grund der Vielzahl der Zufahrten abzulehnen.

Darüber hinaus besteht in der Radlkoferstraße das Problem, dass der zwischen Parkbucht und Radweg vorhandene (und auch zwingend erforderliche) Sicherheitstrennstreifen (siehe hierzu Abschnitt 3.4 der ERA (Empfehlungen für Radverkehrsanlagen) überwiegend zum sog. „halbhüftigen“ Parken genutzt wird. Im Einrichtungsbetrieb ist dieser Umstand gerade noch vertretbar, da der Radweg die gesetzlich definierten Mindestanforderungen für den Einrichtungsbetrieb erfüllt und auch der Gehweg ausreichend breit ist. Im Fall eines Zweirichtungsradweges würde sich die soeben beschriebene Belegung des Sicherheitstrennstreifens (welcher grundsätzlich frei von Hindernissen zu sein hat), allerdings negativ auf die Verkehrssicherheit auswirken.

Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass die Einrichtung eines Zweirichtungsradweges in der Radlkoferstraße zwischen Herzog-Ernst-Platz und Lipowskystraße, selbst wenn die baulichen Voraussetzungen erfüllt wären, aus Verkehrssicherheitsgründen abzulehnen ist.

Ergänzend weist das Kreisverwaltungsreferat in seiner Stellungnahme an das Baureferat darauf hin, dass auch die Radverkehrsführung an der Lichtsignalanlage am Herzog-Ernst-Platz gegen die Einrichtung eines Zweirichtungsradweges im o.g. Teilstück der Radlkoferstraße spricht, da speziell die südliche Radwegefurt über die Pfeuferstraße auf Grund der stark frequentierten Rechtsabbiegebeziehung von der Baumgartnerstraße in die Pfeuferstraße die Einrichtung einer Zweirichtungsradwegefurt ausschließt.

Wie bereits vom Baureferat in seiner Sitzungsvorlage festgehalten darf ich abschließend darauf hinweisen, dass die sichere Erreichbarkeit des Herzog-Ernst-Platzes aus Richtung Theresienwiese von der nördlichen Fahrbahnseite der Radlkoferstraße gegeben ist

Ich bitte um Verständnis, dass bei dieser Sachlage der Empfehlung des Bezirksausschusses nicht entsprochen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dieter Reiter